



AXA Stiftung
Berufliche Vorsorge

Custom Invest

Anlagereglement

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur

Ziele und Grundsätze

Zweck des Anlagereglements

Ziffer 1

Im Anlagereglement «Custom Invest» der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur (nachstehend Stiftung genannt) sind das Ziel und die Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Anlage von freien Mitteln geregelt, die vom Vorsorgewerk im Rahmen einer vom Stiftungsrat zugelassenen Vorsorgelösung in eigener Verantwortung angelegt werden. Das Anlagereglement wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk eine separate Rechnung.

Die Anlage und die Verwaltung des Vorsorgevermögens richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Ziel der Anlagetätigkeit

Ziffer 2

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Die Vermögensanlage strebt an, dass die Gesamterträge den Erhalt und das Wachstum der freien Mittel des Vorsorgewerks langfristig sichert.

Anlagestrategie

Ziffer 3

Die freien Mittel des Vorsorgewerks sind unter den Aspekten der Sicherheit, der angemessenen Risikoverteilung, des genügenden Ertrags sowie der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln anzulegen.

Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt und erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Rendite abwerfen.

Der Stiftungsrat legt als zuständiges Organ für die Gesamtleitung, die Aufsicht und Kontrolle der Stiftung die Anlagestrategie fest. Die Personalvor-

sorge-Kommission setzt die Anlagestrategie im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Grundsätze mittels schriftlichen Beschlusses um.

Anlageinstrumente

Ziffer 4

1. Die Personalvorsorge-Kommission setzt die Anlagestrategie ausschliesslich mit kollektiven Anlagen um. Sie wählt zu diesem Zweck ein vom Stiftungsrat zur Auswahl gestelltes kollektives BVG-konformes Anlageprodukt gemäss Anhang 1.
2. Derivative Finanzinstrumente sind nur im Rahmen der kollektiven Anlagegefässe zulässig. Die Vorschriften von Art. 56a BVV 2 sind einzuhalten.
3. Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements) sind nur im Rahmen von kollektiven Anlagen und unter Beachtung der Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen zugelassen. Bei Pensionsgeschäften darf die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren.

Bewertungsgrundsätze

Ziffer 5

Es gelten die Bestimmungen gemäss Swiss GAAP FER 26. Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

Organisation, Verfahren und Über- wachung

Stiftungsrat und Personalvorsorge- Kommission

Ziffer 6

Der Stiftungsrat ist als gemäss Ziffer 3 für die Anlagestrategie zuständiges Organ für die Anlage des Vermögens, den Abschluss der damit verbundenen Verträge, die Grundsätze der Vermögensverwaltung, die Festlegung des Anlageuniversums, die Benchmarks und die taktischen Bandbreiten sowie die Grundsätze der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung dieses Anlagereglements durch die Personalvorsorge-Kommission.

Die Personalvorsorge-Kommission als Führungsorgan des Vorsorgewerks ist im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie für die Anlage der freien Mittel des Vorsorgewerks verantwortlich. Das Anlagereglement der Stiftung ist für die Personalvorsorge-Kommission bindend.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung der Anlagestrategie
- Wahl eines BVG-konformen Anlageprodukts gemäss Anhang 1 zur Umsetzung der Anlagestrategie
- Überwachung der Vermögensanlage
- Vierteljährlich schriftliche Berichte an den Stiftungsrat gemäss Vorgaben des Stiftungsrats
- Regelmässige Information der versicherten Personen.

Überwachung der Vermögensanlage

Ziffer 7

Die Personalvorsorge-Kommission überwacht die Vermögensanlage und ihre Entwicklung sowie die Einhaltung der Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen, der Bestimmungen dieses Reglements und der von ihr umgesetzten Anlagestrategie.

Das Resultat ihrer Prüfung hält sie schriftlich zuhanden des Stiftungsrats fest.

Weitere Bestimmungen

Konto- und Depotführung

Ziffer 8

Die Konto- und Depotführung erfolgt bei der Credit Suisse (Schweiz) AG.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Ziffer 9

Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen gemäss BVV 2 und VegüV.

Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Ziffer 10

1. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind,
 - müssen dazu befähigt und so organisiert sein dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b, Abs. 1, BVG, und Art. 48g bis 48l BVV 2 sowie der Bestimmungen dieses Reglements Gewähr bieten;
 - müssen einen guten Ruf geniessen und die einwandfreie Ausführung der Aufgabe gewährleisten. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
2. Sie müssen im Interesse des Vorsorgewerks handeln und dürfen insbesondere nicht
 - die Kenntnis von Aufträgen des Vorsorgewerks zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
 - in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange das Vorsorgewerk mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern dem Vorsorgewerk daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - Depots des Vorsorgewerks ohne einen in dessen Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

3. Sie haben ferner

- die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Sie müssen zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für das Vorsorgewerk erhalten;
- ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung bzw. zum Vorsorgewerk stehen;
- dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Bestimmungen gemäss Art. 48f bis 48l BVV 2 eingehalten haben.

Kosten, Kommissionen und Abgaben

Ziffer 11

Die mit der Anlage der freien Mittel verbundenen Aufwendungen, insbesondere die Kosten, Kommissionen und Abgaben im Zusammenhang mit der Anlagekonzeption, dem Anlagemanagement, Anlagecontrolling, allfälligen Vermögensübertragungen und der Ausbildung der Personalvorsorgekommission, gehen zu Lasten des betreffenden Vorsorgewerks.

Haftung für Ansprüche und Verluste

Ziffer 12

Die Stiftung haftet für Ansprüche und Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.

Inkrafttreten

Ziffer 13

Dieses Anlagereglement tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2020.

Anhang 1

Zulässige Anlageprodukte

Zur Umsetzung der Anlagestrategie steht der Personalvorsorge-Kommission eines der folgenden Anlageprodukte zur Auswahl:

Anbieter	Valorenummer	Name
AXA Versicherungen AG	44059669	AXA BVG 25 Ausgewogen
AXA Versicherungen AG	44059674	AXA BVG 40 Wachstum

Dieser Anhang tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2020.

Anhang 2

Verantwortlichkeiten in der Vermögensanlage

Aufgaben	GF	SR	PVK
Gesamtverantwortung für die Vermögensanlage		E, C	
Festlegung Anlagestrategie	C	E	D, C, R
Erlass Anlagereglement	D	E	
Auswahl des kollektiven Anlageprodukts			E, D, C, R
Überwachung der Vermögensanlage	C	C	D, C, R

E Entscheid

D Durchführung

C Controlling

R Reporting an SR

GF AXA Leben AG (Geschäftsführung)

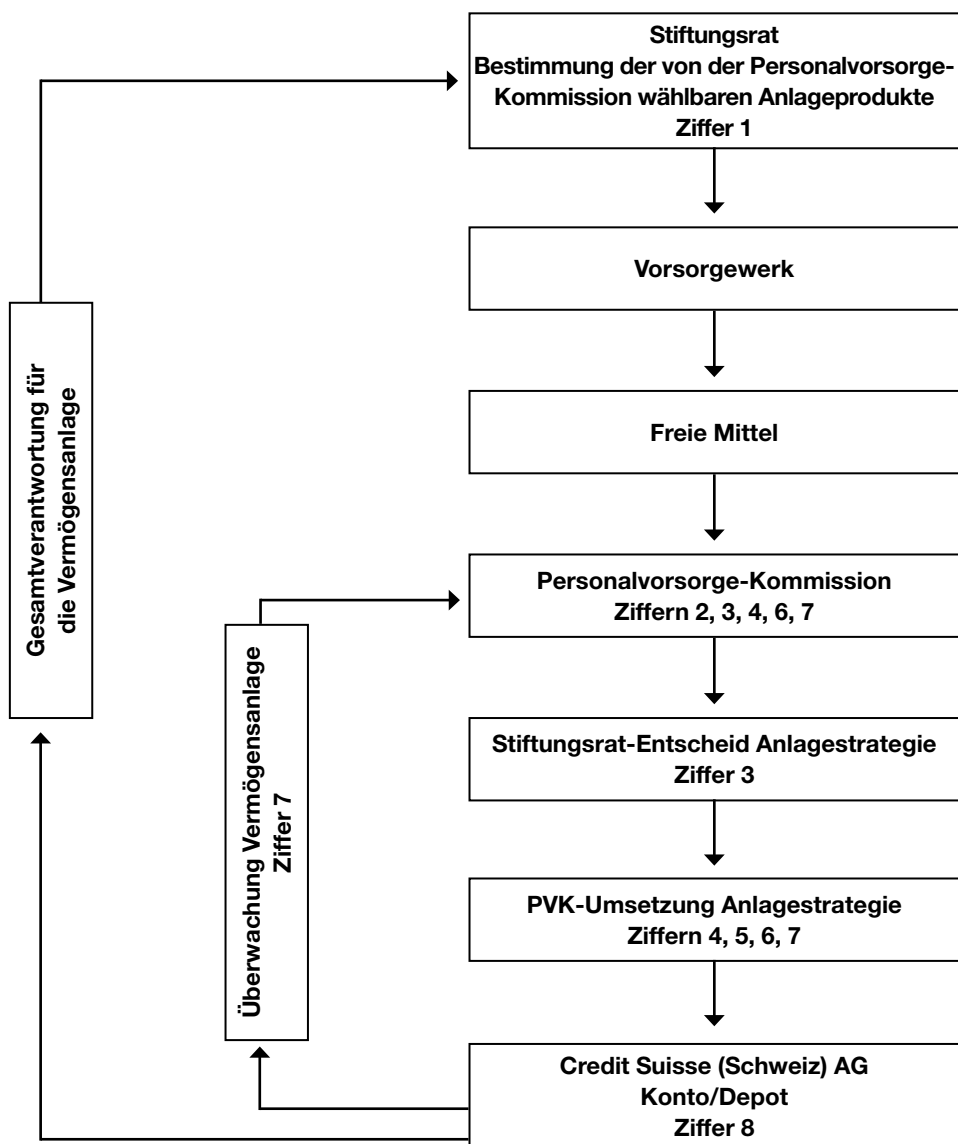
SR Stiftungsrat

PVK Personalvorsorge-Kommission

Dieser Anhang tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2020.

Anhang 3

Grobübersicht Anlageorganisation



Dieser Anhang tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2020.